



# HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2005

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Siebel (SPD) vom 28.09.2005**

**betreffend Weitergabe von privaten Daten im Rahmen  
der Flughafenanhörung**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Der Frankfurter Rundschau vom 20. September 2005 war zu entnehmen, dass durch ein Interview in der Zeitung Lufthansa der Verdacht entstanden sei, dass im Zusammenhang mit der Anhörung zum Ausbau des Frankfurter Flughafens unerlaubt Daten weitergegeben wurden.

### **Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:**

In dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafens Frankfurt Main wurden und werden nicht unerlaubt Daten weitergegeben.

Allerdings ist eine Weitergabe von Daten in einem Planfeststellungsverfahren regelmäßig geboten. Auch die Zuleitung von personenbezogenen Daten der Einwander an die Fraport AG ist grundsätzlich erforderlich, damit aufseiten der Vorhabensträgerin eine substantielle Auseinandersetzung mit den persönlichen Betroffenheiten erfolgt. Ohne den Rückgriff auf personenbezogene Daten (genauer Wohnsitz etc.) ist eine qualifizierte Prüfung nicht möglich. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Lärmauswirkungen), die in einem Planfeststellungsbeschluss detailliert zu bewältigen sind. An die Vorhabensträgerin wird daher die Erwartung gestellt, dass sie mit Hilfe der personenbezogenen Daten zu persönlichen Betroffenheiten der Einwander konkret Stellung nimmt, soweit dies im Einzelfall geboten ist.

Die Modalitäten der Weitergabe personenbezogener Daten wurden mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung zur Auslegung der Planfeststellungsunterlagen ist darauf hingewiesen worden, dass eine Weiterleitung der Einwendungen an die Vorhabensträgerin erfolgt. Ebenfalls hingewiesen wurde auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Anonymisierung zu stellen, wenn zu besorgen ist, dass einem Einwander aus der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten an die Vorhabensträgerin ein Nachteil entstehen kann.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In welcher Weise wurden datenschutzrechtliche Konsequenzen aus dem vorgenannten Umgang gezogen?
- Frage 2. Auf welche Weise und durch wen wurde anlässlich der Berichterstattung eine Überprüfung über Art und Umfang der Weitergabe von Daten durchgeführt?

Die Überprüfung wurde durch das Datenschutzdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt durchgeführt. Sie ergab, dass keine unzulässige Datenweitergabe erfolgt ist. Da also kein Datenschutzverstoß vorlag, bestand auch keine Veranlassung, datenschutzrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen zum Datenschutz für die Datenschutzaufsicht über nicht öffentliche Stellen in ganz Hessen zuständig

und beaufsichtigt seit In-Kraft-Treten des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahr 1978 die Fraport AG (ursprünglich Flughafen AG). Es hat eigenständig entschieden, welche Überprüfungen erforderlich sind, und hat die notwendigen Prüfmaßnahmen unverzüglich nach Bekanntwerden des Verdachts durchgeführt. Zwei technische Experten des Dezernates für Datenschutz haben zunächst eingehende Prüfungen vor Ort bei der Fraport AG (Stadthalle Offenbach und am Flughafen) und der Firma obiCom GmbH (Stadthalle Offenbach) durchgeführt. Die obiCom GmbH ist ein Verwaltungshelfer, der unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Hessisches Datenschutzgesetz bestellt wurde.

Die Prüfungen bestanden im Wesentlichen aus einer Einsichtnahme in die Rechner und Server bzw. Datenbanken der genannten Unternehmen sowie einer eigenständigen Recherche in diesen Datenbanken. Ergänzend wurden die Leiter der Unternehmen bzw. die von diesen beauftragten Personen befragt (§ 38 Abs. Bundesdatenschutzgesetz).

Um sicherzugehen, dass nicht auf unbekanntem Weg personenbezogene Daten an die Lufthansa AG gelangt sind, haben die Prüfer des Datenschutzdezernates und die Dezernatsleiterin zusätzlich Mitarbeiter der Lufthansa AG befragt und Unterlagen in den Räumen der Lufthansa AG am Flughafen eingesehen.

Frage 3. In welchem Umfang wurden im Zusammenhang mit der Anhörung zum Ausbau des Frankfurter Flughafens Daten von privaten Einwohnern und/oder betroffenen Firmen  
a) an die Fraport,  
b) an die Lufthansa weitergeführt?

Frage 4. Wer leitete die unter Frage 3 angesprochenen Daten an die Fraport bzw. die Lufthansa weiter?

Vonseiten des Regierungspräsidiums wurden die Einwendungen und Stellungnahmen der verfahrensbeteiligten Behörden und Verbände an die Fraport AG weitergeleitet.

Außerdem erhielt die Fraport AG die in allen Einwendungen und Stellungnahmen enthaltenen Argumente. Ein Verwaltungshelfer, die RW TÜV Anlagentechnik GmbH, war vom Regierungspräsidium Darmstadt beauftragt worden, die in den Einwendungen und Stellungnahmen enthaltenen Argumente themenbezogen zu sortieren und das Ergebnis in einer Datenbank bereitzustellen. Dagegen wurden bislang noch keine personenbezogenen Daten von Einwendern an die Fraport AG weitergeleitet. Gleichwohl ist es aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen vorgesehen, in Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten die personenbezogenen Daten der Einwender sowie deren Einwendungsschreiben an die Fraport AG weiterzuleiten. Davon ausgenommen werden die so genannten Jedermann-Einwendungen und die Daten derjenigen Einwender, deren Antrag auf Anonymisierung positiv beschieden wurde. Jedermann-Einwendungen sind solche, in denen pauschal Argumente gegen das Vorhaben ohne persönlichen Bezug zum jeweiligen Einwender vorgetragen wurden.

Das Regierungspräsidium hat der Lufthansa AG keine Einwendungen übermittelt. Von der Fraport AG hat die Lufthansa AG nur anonyme Sachargumente erhalten, und zwar nur solche, in denen die Lufthansa AG inhaltlich unmittelbar angesprochen wurde bzw. die spezielle Details aus Bereichen betreffen, in denen die Lufthansa AG über Spezialwissen verfügt, also gewissermaßen als Experte fungiert. Ferner hat die Lufthansa AG von der Fraport AG Fragestellungen erhalten, die von der Fraport AG aus den Einwendungen extrahiert, also selbst formuliert oder aus den vom Verwaltungshelfer identifizierten Sachargumenten abgeleitet wurden. Personenbezogene Daten wurden an die Lufthansa nicht weitergegeben. Dies ist auch künftig nicht erforderlich.

Frage 5. Auf welche Weise wurde sichergestellt, dass die weitergegebenen Daten durch den Flughafenausbau betroffener privater Dritter und Firmen anonymisiert wurden, bevor eine Weitergabe an die Fraport und die Lufthansa erfolgte?

Für die Datenweiterleitung an die Fraport AG gibt es eine entsprechende interne Handlungsanweisung des Regierungspräsidiums Darmstadt, die, wie die Überprüfung des Datenschutzdezernates des Regierungspräsidiums Darmstadt ergeben hat, auch eingehalten wurde. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.